

Seite 1

Einzelfirma versus AG/GmbH

Seite 4

MWST und Immobilien

Seite 5

Teilpensionierungsschritte

Seite 6

Die Lohnabrechnung

Einzelfirma versus AG/GmbH



Wahl der richtigen Rechtsform

Wenn Sie eine eigene Unternehmung gründen, stellt sich auch die Frage nach der Rechtsform. Die Wahl fällt in der Regel auf eine Einzelfirma oder auf eine juristische Person. Aus rechtlicher und steuerlicher Optik unterscheiden sich die beiden Varianten grundlegend.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Eigentumswohnungen mit Weitsicht

Renggstrasse, 6125 Menzberg

Die neu entstehenden 4.5- und 5.5-Zimmer-Eigentumswohnungen bestechen durch moderne und grosszügige Grundrisse. Offene Wohnküchen und sonnige Terrassen laden ein zu gemütlichen Stunden mit der Familie oder Freunden. Die hellen Wohnungen bieten viel Platz und Lebensqualität: Grosse Zimmer, praktische Wandschränke, ein Réduit und vieles mehr.

Kaufpreis: ab CHF 645'000

Kontaktperson: stefan.mueller@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 31

Mietobjekt



Sonnige 4.5-Zimmer-Wohnung

Am Dorfbach 2b, 6207 Nottwil

Die lichtdurchflutete Wohnung befindet sich im Dorfkern von Nottwil. ÖV-Anbindungen sowie Einkaufsmöglichkeiten und Schulen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die Autobahnanschlüsse sind in 10 Minuten erreichbar. Zum Sempachersee sind es nur wenige Gehminuten. Die 124 m² grosse Wohnung verfügt über einen modernen Grundriss, Parkett-/Plattenböden sowie einen eigenen Waschturm. Der 24 m² grosse Balkon bietet Erholung pur.

Bezugstermin: per 1. Oktober 2015

Mietzins: CHF 1'950 netto / CHF 200 NK

Kontaktperson: jennifer.marquart@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 38

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Anerkennung der Einzelfirma

Damit eine Tätigkeit steuerrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit gilt, muss die Einzelfirma durch die Ausgleichskasse erfasst und anerkannt werden. Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV als selbständigerwerbend gilt, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall. Massgebend sind dabei wirtschaftliche und nicht vertragliche Verhältnisse. Zur Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, werden u.a. folgende Merkmale und Kriterien geprüft:

- Einsatz von Arbeit und Kapital
- Freie Wahl der Betriebsorganisation und der Präsenzzeiten
- Tragen eines eigenen wirtschaftlichen Risikos
- Sichtbarkeit gegen aussen (z.B. Werbematerial, Telefonbucheintrag)
- Teilnahme am Markt
- Gewinnstrebigkeit (nicht nur Liebhaberei oder Hobby)
- Für **mehrere Auftraggeber** tätig sein

Entscheidendes Kriterium ist oftmals, dass mehrere Kunden zum Umsatz beitragen. Dies wird beispielsweise problematisch, wenn ein selbständiger Chauffeur ausschliesslich für einen Auftraggeber fährt und so seinen Umsatz lediglich durch diesen einen Auftraggeber generiert. In solchen Fällen wird die Ausgleichskasse die Tätigkeit höchstwahrscheinlich als unselbständig erwerbend einstufen. Daraus folgend erhält **der Auftraggeber** von der zuständigen Ausgleichskasse rückwirkend eine Rechnung für die Sozialversicherungsbeiträge (maximal für die letzten fünf Jahre).

Besteuerung der Einzelfirma

Die Einzelfirma stellt kein **eigenes Steuersubjekt** dar. Vielmehr gilt die Person, welche die Inhaberin der Einzelfirma ist, als Steuersubjekt. Das heisst, die Firma wird aus steuerrechtlicher Sicht nicht als «eigenständig» betrachtet. Der resultierende Gewinn aus der selbständigen Erwerbstätigkeit wird in der privaten Steuererklärung des Firmeninhabers zusammen mit den übrigen Einkünften (Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge etc.) besteuert. Dies kann aufgrund von jährlich unterschiedlichen Geschäftsergebnissen zu grösseren Schwankungen bei der Steuerbelastung führen, welche sich durch Optimierungsmassnahmen nur bedingt abfedern lassen. Bei einem negativen Geschäftsergebnis kann der Selbständigerwerbende den Verlust mit seinem übrigen Einkommen bzw. demjenigen der Ehepartnerin oder mit den Gewinnen der Einzelfirma innerhalb der nächsten sieben Jahre verrechnen.

Besteuerung von juristischen Personen

Im Gegensatz zur Einzelfirma stellt die juristische Person ein **eigenes Rechts- und Steuersubjekt** dar. Der Firmeninhaber ist ebenfalls ein eigenes Steuersubjekt, welches wie bis anhin jährlich die Steuerdeklaration vornehmen muss. Der

Unternehmer ist Lohnbezüger seiner eigenen Firma, womit er im Sinne der AHV als Unselbständigerwerbender gilt. Die Höhe des zu versteuernden Erwerbseinkommens kann der Unternehmer unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen (Branchenvergleich, Marktüblichkeit, Angemessenheit etc.) weitgehend selber definieren. Als Inhaber einer Kapitalgesellschaft profitiert er bei einer Dividendenausschüttung vom so genannten Teilbesteuerungsverfahren. Die Gesellschaft kann die erzielten Gewinne zu einem beliebigen Zeitpunkt als Dividende an den Firmeninhaber ausschütten. Dabei fallen keinerlei Sozialversicherungsabgaben an und die Ausschüttung wird beim Empfänger nur zu 60% (Bund) bzw. zu 50% (Kanton Luzern) besteuert. Wenn ein branchenübliches Gehalt bezogen wird, kann die Höhe des Dividendenbezugs frei gewählt werden. Die juristische Person hat – wie die Einzelfirma – die Möglichkeit, einen Verlust mit zukünftigen Gewinnen in den kommenden sieben Jahren steuerwirksam zu verrechnen.

Steuerbelastungsvergleich Einzelfirma / juristische Person

Aus der Tabelle auf der nächsten Seite ist der Belastungsvergleich zwischen einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft ersichtlich. Beim Einzelfirmeninhaber und beim Aktionär handelt es sich jeweils um einen verheirateten, kinder- und konfessionslosen Mann mit Wohnsitz in Sursee. Die Ehefrau ist ebenfalls erwerbstätig und erzielt ein steuerbares Einkommen von CHF 60'000. Weitere Einkünfte werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Zahlen sind auf tausend Franken gerundet.

Das Berechnungsbeispiel kann nicht auf alle Fälle übertragen werden. Bei geringerem Erwerbseinkommen bzw. bei einem tieferen Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit fällt die Steuerprogression weniger stark ins Gewicht und die Differenz wird kleiner.

Steuerneutrale Umwandlung der Einzelfirma in eine juristische Person

Eine bestehende Einzelfirma kann **steuerneutral** in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die **Steuerpflicht** der neuen Firma muss in der **Schweiz** fortbestehen.
- Die **Einkommenssteuerwerte** der Einzelfirma müssen durch die Kapitalgesellschaft übernommen werden.
- Das übertragene Geschäftsvermögen muss einen **Betrieb oder Teilbetrieb** im Sinne des Steuerrechts darstellen (d.h. nicht nur eine einzelne Immobilie).
- Innerhalb von **fünf Jahren** (ab Handelsregistereintrag) nach der Umwandlung dürfen keine Beteiligungsrechte (Aktien, Stammanteile) zu einem über dem übertragenen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Dieser Aspekt ist **bei der Nachfolgeplanung ganz wichtig**.

Steuerbelastungsvergleich Einzelfirma und AG/GmbH		
	Einzelfirma Sitz Sursee/Wohnort Einzelfirmeninhaber Sursee	Aktiengesellschaft Sitz Sursee/ Wohnort Aktionär Sursee
STUFE GESELLSCHAFT		
Betriebsgewinn	220'000	220'000
Bruttolohnbezug Aktionär abzgl. Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber		-120'000 -9'000
Betriebsgewinn 2 abzüglich Gewinnsteuer AG		91'000 -11'000
Reingewinn nach Steuern / max. möglicher Dividendenbezug (ohne Reservenzuweisung)		80'000
STUFE INHABER / AKTIONÄR		
Erwerbseinkommen brutto	220'000	120'000
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	-22'000	-8'000
Erwerbseinkommen Ehefrau netto	60'000	60'000
Dividende aus Aktiengesellschaft	0	80'000
Einkommenssteuerbelastung	-63'000	-47'000
Nettoeinkommen nach Steuern	195'000	205'000

Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren können die Beteiligungsrechte grundsätzlich steuerfrei aus dem Privatvermögen des Firmeninhabers veräussert werden, sofern keine indirekte Teilliquidation oder ein Transponierungstatbestand vorliegt.

Mit der Umwandlung der Einzelfirma in eine juristische Person wird die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben. Wird die Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so kommt seit dem 1. Januar 2011 eine **privilegierte Besteuerung** zur Anwendung. Die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven wird getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zudem kann ein so genannt **«fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge»** steuertechnisch geltend gemacht werden. Die Summe dieses Einkaufs wird bei der direkten Bundessteuer zu einem Fünftel und im Kanton Luzern zu einem Drittel **des ordentlichen Steuersatzes**

Autoren:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

besteuert. Der restliche **Liquidationsgewinn** (nach Abzug des fiktiven Einkaufs) wird bei der direkten Bundessteuer zu einem Fünftel und im Kanton Luzern zu einem Drittel **zur Satzbestimmung** verwendet.

Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass es sich sehr wohl lohnt, die Rechtsform der eigenen Unternehmung auch nach der Gründung periodisch zu überprüfen. Die hier angeführten steuerlichen und rechtlichen Argumente machen deutlich, dass der Inhaber einer juristischen Person über etwas mehr Gestaltungsfreiraum verfügt. Er kann auch das Haftungsrisiko einschränken, sofern keine persönliche Haftung eingegangen wird bzw. werden muss. Zudem gibt es auch Argumente aus organisatorischer Sicht. Wer sich seinerzeit zur Gründung einer Einzelfirma entschieden hat, kann diese **steuerneutral** in eine Kapitalgesellschaft umwandeln, sofern die bereits erwähnten Kriterien eingehalten sind. Mit der Unternehmenssteuerreform II, welche per 1. Januar 2011 umgesetzt wurde (Teilbesteuerung Dividenden, privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit etc.), ist die juristische Person aus steuerlicher Sicht oft im Vorteil gegenüber der Einzelfirma.

Unsere Fachspezialisten begleiten Sie gerne bei der Umwandlung oder Liquidation Ihrer Einzelfirma wie auch bei einer Neugründung.

MWST bei der Erstellung von Immobilien

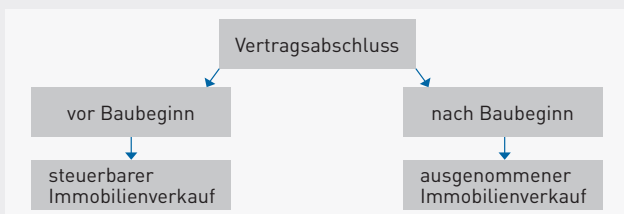
Bei der Realisierung von Wohn- und Gewebeligenschaften für die Vermietung oder den Verkauf stehen mehrwertsteuerliche Aspekte häufig nicht im Vordergrund. Allzu oft bleiben sie gänzlich unbeachtet, was der Sache aber nicht gerecht wird.

Ausgangslage

Die Wohn- und Gewerbebau AG (WAG) erwarb vor einigen Jahren ein Grundstück und realisiert nun als Generalunternehmerin eine Überbauung mit Wohn- und Gewerbeeinheiten. Im Wohnbereich sind zwölf Eigentumswohnungen und acht Mietwohnungen geplant. Rund 30% der Gesamtflächen sind als Gewerbeflächen für die Vermietung vorgesehen. Die Nachfrage ist gross. Bereits vor Baubeginn konnten für neun Eigentumswohnungen Reservierungsverträge unterzeichnet werden. Auch die Gewerbeflächen stossen auf reges Interesse. Die Investoren sind zuversichtlich, diese Räumlichkeiten bis zum Abschluss der Rohbauphase vermieten zu können. Die WAG besitzt weitere Immobilien mit mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen und ist demnach als mehrwertsteuerpflichtig registriert.

Optimierungen durch frühzeitige Analyse

Allgemein bekannt ist, dass Immobilienverkäufe von der Steuer ausgenommen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Beurteilung greift im vorliegenden Fall zu kurz. Die WAG verkauft nicht nur Wohnungen, sondern erstellt Bauwerke für den Verkauf, weshalb jedes Verkaufsgeschäft für sich zu beurteilen und steuerlich zu qualifizieren ist. Dabei ist der **Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses** massgebend. Relevant sind dabei ausschliesslich **abgeschlossene Kauf- oder Vorverträge**. Reservierungsvereinbarungen oder Vorverträge ohne Beurkundung sind für die Beurteilung aus MWST-Sicht nicht ausschlaggebend. Findet die Kaufvertragsunterzeichnung **vor Baubeginn** statt, liegt ein steuerbarer Immobilienverkauf vor. In diesem Fall ist die Mehrwertsteuer auf den Verkaufspreisen abzüglich Bodenwert geschuldet. Im Gegenzug können die Vorsteuern auf den Anlagekosten geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen liegt ein von der Steuer ausgenommener Immobilienverkauf vor. Als Baubeginn gilt der Spatenstich (Beginn der Aushubarbeiten).



Das rege Interesse wirkte sich positiv auf das Projekt aus. Dank den zahlreichen Reservierungen konnte die Finanzierung frühzeitig sichergestellt, mit dem Baubeginn planmässig begonnen und die Eigentumswohnungen mit Gewinn veräussert werden. Da sämtliche Kaufverträge erst nach Baubeginn unterzeichnet wurden, gelten diese als ausgenommener Immobilienverkauf. Die WAG verzichtet gerne auf den Vorsteuerabzug, wenn andererseits die Verkaufsumsätze und damit der Verkaufsgewinn nicht der MWST unterliegen.

Vorsteuern geltend machen

Gemäss Ausgangslage stehen 30% der Gesamtfläche für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Diese werden an Mehrwertsteuerpflichtige mit Option vermietet, weshalb der WAG für diese Flächen das Vorsteuerabzugsrecht zusteht. Die Vermietung erfolgt im Rohbau, womit der Vorsteuerverteilschlüssel auf die Rohbaukosten abstützt. Hier werden die Kubikmeterzahlen als sachgerechte Grösse herangezogen, woraus ein Verhältnis von 36% Geschäfts- und 64% Wohnräume resultiert. Auf den Rohbaukosten können somit 36% Vorsteuern geltend gemacht werden.

Fazit

Dank zuverlässigen Daten und dem rechtzeitigen Vorliegen eines Nutzungskonzepts – auch aus MWST-Optik – kann im vorliegenden Praxisbeispiel der MWST-Handlungsspielraum optimal genutzt werden. Es lohnt sich, spätestens bei Baubeginn, sich konkrete Gedanken zu MWST-Fragen zu machen. Die Grundlagen für den Vorsteuerschlüssel sind gut zu dokumentieren und aufzubewahren (MWST-Revision).

Autoren:



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Voranzeige: Workshop Immobilienbewertung

Der Immobilienmarkt ist in Bewegung! In einem Workshop bringen wir Ihnen die komplexen Fragen rund um die Wertermittlung von Immobilien näher. Neben Praxisbeispielen von Renditeliegenschaften werden auch der Umgang mit der anhaltenden Tiefzinssituation sowie der Wert einer Liegenschaft aus Unternehmensoptik thematisiert. Der Workshop richtet sich an institutionelle und private Anleger sowie an Bankenvertreter. Dieser findet am **Dienstag, 13. Oktober 2015** von 10.30 bis ca. 12.00 Uhr in Nottwil statt. Es wird ein kleiner Imbiss serviert.

Sie können sich bereits heute per E-Mail registrieren lassen: **Workshop@truvag.ch**

Das detaillierte Programm werden wir Ihnen Mitte August per E-Mail zukommen lassen oder Sie finden dieses ab 17. August 2015 auch auf unserer Webseite: **www.truvag.ch**

Interessante Teilpensionierungsschritte

Eine vollständige Frühpensionierung zieht Einkommensausfälle und Lücken in der Vorsorge nach sich. Können oder wollen Sie sich das leisten? Möchten Sie sich als Geschäftsinhaber schrittweise zurückziehen bevor Sie das Geschäft ganz Ihrem Nachfolger übergeben?

In solchen Fällen bieten Teilpensionierungsschritte eine sinnvolle Lösung. Der schrittweise Rückzug aus dem Erwerbsleben ermöglicht Ihnen gleichzeitig auch eine bessere Vorbereitung auf den neuen Lebensabschnitt. Gewöhnen Sie sich allmählich an die Tagesabläufe des Ruhestands und organisieren Sie sich fliegend neu in Ihrem privaten Umfeld.

Arbeitspensum reduzieren

Nicht nur die AHV, sondern auch die meisten Pensionskassen erlauben ihren Versicherten Rentenvorbezüge und auch Rentenaufschübe. Das Vorsorgereglement Ihrer Pensionskasse setzt die Leitplanken, innerhalb welchen Sie Ihre Lösung gemäss Ihren persönlichen Bedürfnissen ausgestalten können. Die maximale Zeitspanne liegt gemäss Gesetzgeber zwischen dem 58. und 70. Altersjahr.

Falls Sie beabsichtigen, einen Teil Ihres Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen (Kapitaloption), können Sie durch geschickte Planung Steuern sparen. Bei zwei Teilbezügen fallen infolge tieferer Steuerprogression insgesamt weniger Steuern an als beim einmaligen Bezug (vgl. Beispiel). Ihre gleitende Pensionierung können Sie beispielsweise wie folgt planen:

- 60. Altersjahr: Pensenreduktion auf 80 % mit voller Kapitaloption
- 63. Altersjahr: Pensenreduktion auf 60 % mit voller Kapitaloption
- 65. Altersjahr: Vollständige Pensionierung mit Bezug des restlichen Altersguthabens als Rente

Beispiel: Verheiratete Person in Sursee, röm.-kath.

Pensionskassen-Bezug	Steuern auf Kapitalzahlung aus Vorsorge
CHF 160'000 (1. Teilbezug)	9'590
CHF 160'000 (2. Teilbezug)	9'590
	19'180
CHF 320'000 (als Gesamtbezug)	25'196
Steuereinsparung	6'016*

* entspricht 31.4 % gegenüber Teilbezügen

Bisherigen Verdienst weiter versichern

Viele Pensionskassen bieten ihren Versicherten ab dem 58. Altersjahr an, dass bei einer Pensenreduktion bis maximal 50 % der bisher gemeldete Lohn weiterhin versichert werden kann. So sind Sie und Ihre Familie im Risikofall unverändert voll versichert und Sie können Ihre Altersleistungen trotz Teilpensionierung auf dem projizierten Niveau halten.

Ordentliche AHV-Beiträge weiterhin bezahlen

Bei einer Pensenreduktion sinken die AHV-Beiträge relativ zum Lohn. In vielen Fällen werden trotzdem die AHV-Maximalrenten erreicht. Bei einer vollständigen vorzeitigen Pensionierung sind AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige zu entrichten, welche aufgrund des Renteneinkommens und des Vermögens berechnet werden. Diese Beiträge bis zu CHF 24'000 pro Person können Sie mit einer Erwerbstätigkeit bis zum ordentlichen Rentenalter vermeiden. Als erwerbstätig gilt, wer mindestens neun Monate im Jahr oder mindestens 50 % der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist.

Was sonst noch zu regeln ist

Sobald Altersguthaben in Kapitalform bezogen wird, welches für den Lebensunterhalt benötigt wird, ist in den meisten Fällen ein Ehe- und Erbvertrag sinnvoll. Das Kapital soll auch dem überlebenden Ehegatten für den Lebensunterhalt dienen und nicht an die gesetzlichen Erben ausbezahlt werden (müssen). Mit einer öffentlichen Urkunde oder einem Testament lassen sich die Bedürfnisse Ihrer Hinterbliebenen gemäss Ihrem Willen rechtzeitig verfügen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Umsetzung, damit Sie den Ruhestand gemäss Ihren Wünschen gestalten und geniessen können.

Autoren:



Philipp Riedweg
dipl. KMU-Finanzexperte
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
Truvag Sursee



Urs Lüdi
Master of Law
Truvag Sursee

Die Lohnabrechnung

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Lohnabrechnung gem. Art. 323b OR. Was es dabei zu beachten gilt, wird nachfolgend kurz aufgezeigt.

Bruttolohn

Einen ersten Block bildet der Bruttolohn. Dieser setzt sich aus sämtlichen Lohnansprüchen, welche sich aus dem Arbeitsvertrag der einzelnen Person ergeben, zusammen. Dabei ist zu beachten, welche Lohnbestandteile mit einer Sozialversicherung abzurechnen sind und welche nicht. Die Versicherungen sprechen meist vom massgebenden Lohn, jedoch beinhaltet dieser nicht bei jeder Versicherung die gleichen Werte. Da wir nicht auf jede Versicherung einzeln eingehen können, gehen wir vom massgebenden Lohn der AHV aus. Dieser bildet die Grundlage für die meisten Sozialversicherungen und wird in der Lohnabrechnung oft als Zwischentotal verwendet, um die Löhne, welche mit einer Sozialversicherung abzurechnen sind, von den anderen Lohnbestandteilen abzugrenzen. Die wichtigsten Lohnbestandteile listen wir kurz auf, wobei diese Auflistung nicht abschliessend ist.

Zum massgebenden Lohn gehören:

- Arbeitslohn (Monatslohn, Stundenlohn)
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke
- Regelmässige Naturalbezüge
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- Entschädigungen für die Fahrtkosten für den Arbeitsweg
- Privatbenützung des Firmenfahrzeuges
- EO-Entschädigungen
- Orts- und Teuerungszulagen
- Lohnfortzahlungen infolge Krankheit und Unfall

Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Kinder- und Ausbildungszulagen
- Geschenke (z.B. Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke) bis CHF 500
- Anerkennungsprämien für das Bestehen einer beruflichen Prüfung bis CHF 500
- Militärsold
- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit

Sozialversicherungsabzüge

Einen zweiten Block bilden die Sozialversicherungsabzüge, welche zum Teil vom Gesetz vorgeschrieben werden. Andere Sozialversicherungen kann der Arbeitgeber freiwillig für seine Mitarbeitenden abschliessen. Bei den gesetzlichen Sozialversicherungen handelt es sich um folgende:

- AHV/IV/EO: Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je die Hälfte der Beiträge (je 5.15 %).

- ALV: Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je die Hälfte der Beiträge (je 1.1 %) bis zu einem versicherte Höchstlohn von CHF 126'000.
- ALV2: Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je die Hälfte der Beiträge (je 0.5 %) ab einem Lohn von CHF 126'001.
- UVG (NBUV/BUV): Die Höhe der Prozentsätze variiert je nach Branche und Versicherung. NBUV wird vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitnehmer muss mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten, damit es einen NBUV-Abzug gibt. BUV wird vom Arbeitgeber getragen. Der versicherte Lohn beträgt max. CHF 126'000.
- BVG: Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der gesamten Beiträge. Obligatorisch versichert sind nur Löhne ab CHF 21'150 bis zu einem Höchstlohn von CHF 84'600 abzüglich Koordinationsabzug von CHF 24'675. Somit beträgt der höchstversicherte Lohn (CHF 84'600 - CHF 24'675) CHF 59'925. Der mindestversicherte Lohn beträgt CHF 3'525 und ergibt sich aus dem Koordinationsabzug abzüglich der Eintrittsschwelle von CHF 21'150.

Freiwillige Sozialversicherungen:

- Krankentaggeldversicherung
- Unfallversicherung-Zusatz
- BVG im Überobligatorium

Sonstige Abzüge

Unter diese Kategorie fallen folgende Abzüge:

- Quellensteuer
- Lohnpfändung
- Privatanteile des Firmenfahrzeuges
- Verpflegungsabzüge
- Geleistete Vorauszahlungen

Fazit

Das Erstellen einer Lohnabrechnung kann einige Tücken beinhalten, vor allem im Bereich des massgebenden Lohnes und der korrekten Sozialversicherungsabzüge. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich, die Lohnabrechnung von einer Fachperson erstellen oder überprüfen zu lassen, damit es bei der periodisch stattfindenden AHV-Revision nicht zu unerwarteten Aufrechnungen kommt. Wir helfen Ihnen gerne.

Autor:



Marco Mosimann
Sachbearbeiter Treuhand
in Ausbildung zum Sozialversicherungsfachmann
Truvag St. Gallen